

## **Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz über das Alkohol-, Abbrenn- und Ansammlungsverbot an Silvester / Neujahr im öffentlichen Raum in Konstanz (Festlegung für lokale Einzelregelungen nach § 17 b der CoronaVO)**

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 17 b) der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 d) der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO), § 107 Abs. 4 Polizeigesetz Baden-Württemberg, §§ 28 und § 28 a) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Konstanz folgende

### **Allgemeinverfügung über lokale Einzelregelungen:**

#### **1. An Silvester (31.12.2021) und Neujahr (01.01.2022) ist der Ausschank und Konsum von Alkohol und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auf folgenden hiermit festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten auf der Gemarkung der Stadt Konstanz untersagt:**

- Altstadt (umgrenzt durch Konzilstraße, Rheinsteig, Laube, Bodanstraße, Bahnhofplatz)
- Susosteig, Stadtgarten (Flst.Nr. 5/4), öffentlich zugängliche Flächen am Hafen (527/1, 527/2), Hafestraße (Flst.Nrn.5/5, 5/6,1905/5 und 5/25), Klein-Venedig (Flst.Nrn. 1902 und 2255)
- Herosépark (Flst.Nrn. 1772 und 1773), Am Rheinufer (vom Herosépark bis zur Schänzle-Brücke)
- Unter der Schänzle-Brücke (auf beiden Seiten des Seerheins)
- Alle Strandbäder auf Konstanzer Gemarkung (auch in den Ortsteilen)
- Seestraße, Seeuferweg (Flst.Nr. 4198/9 und 10074), Schmugglerbucht (Flst.Nrn. 1881/1, 10076 und 4832)
- Fischenzstraße (westliches Ende Flst.Nr. 1481), Uferweg beim Schänzle (Flst.Nr. 1901/7), Schänzle (Flst.Nr.1685/26, /27, /28 und /56) und Fußweg zwischen Sportplatz und Fischenzstraße (Flst.Nr. 1901/6)
- Winterersteig, Webersteig, Rheinsteig und Fahrradbrücke
- Öffentl. Flächen beim Bismarckturm (Flst.Nrn. 1808 und 1803)
- Weitere öffentliche Flächen am Seeufer im Ortsteil Dingelsdorf (Trockenliegeplätze FlSt.Nrn. 448, 445, 445/1, 444, Fährmann-Clemens-Park FlSt.Nr. 203, Bubenbad FlSt.Nr. 1517, Badeplatz „Zur Halde“ FlSt.Nr. 167)
- Am Gottmannplatz (Flst.Nrn. 9993, 1741/24, 1743/41, 1743/55, 1743/63, 1743/71 und 1774/6)
- Am Hockgraben (Flst.Nrn. 3714, 3809, 3810, 3812, 3814 und 3817/13)
- Öffentliche Sportstätten und -anlagen (auch in den Ortsteilen)

Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, ist in diesen Bereichen auch das **Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen** untersagt (auch wenn alle Personen immunisiert sind). Im Übrigen gelten für private Zusammenkünfte und Veranstaltungen die Beschränkungen nach § 9 der CoronaVO. Die §§ 12 und 13 der CoronaVO bleiben unberührt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Teilflächen oder Bereiche der in Ziffer 1 aufgeführten Flächen, die durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung oder ähnliche Vorrichtungen nicht für jedermann zugänglich sind bzw. nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsraums anzusehen sind.
3. Vom Verbot in Ziffer 1 ausgenommen sind Ansammlungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung sowie Dienstausbübung der Einrichtungen der kritischen Infrastruktur.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, eingelegt werden.

#### Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten damit keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
3. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz auf elektronischem Weg per Mail unter [gewerbe@konstanz.de](mailto:gewerbe@konstanz.de) angefordert werden.
4. Für Silvester 2021 / Neujahr 2022 gilt in Deutschland bundesweit ein Feuerwerksverkaufsverbot nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 5238), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I S. 5238) geändert worden ist.
5. Die unabhängig von der Corona-Krise getroffene Anordnung der Stadt Konstanz vom 11.12.2015 mit Anpassung vom 22.12.2017 zum Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr in Konstanz bleibt von dieser Verfügung unberührt und gilt weiterhin auch für kommende Jahreswechsel.
6. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung ebenfalls unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Konstanz, den 28.12.2021



Dr. Andreas Osner  
Erster Bürgermeister